



DER  
REGIERUNGSPRÄSIDENT  
DÜSSELDORF

Postanschrift: Regierungspräsident, Postfach 30 08 65, 4000 Düsseldorf 30

bez. 122.40 am 10.05.90

bis 1.07.93

neuer Antrag: - 30.04.93

MFC Niederrhein e.V.  
Oststr. 17

4130 Moers 3

Dienstgebäude Am Bonneshof 6, Zi.: 18  
Öffentliche Verkehrsmittel ab  
Hbf.: U-Bahn-Linie U79, U78 bis  
Theodor-Heuss-Brücke  
Teletex: 2114430=RPDFD  
Fernsprecher: (0211) 4977(1)-4600  
Telefax: (0211) 4543489

Auskunft erteilt: Herr Lindemann

TN: 532704BL00

Nachnahme:

Verwaltungsgebühr: 120,40 DM

Kontr.Nr.: 53.8/9226/90

Mein Zeichen: 53.8.11.90

Datum: 07.05.90

Ihr Zeichen und Tag: by wo no, 17.04.90

Betrifft: Erlaubnis zur Durchführung von Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, Elektromotoren und Segelflugmodellen bis 20 kg Gesamtgewicht in Kamp-Lintfort (Zechengelände Rossenray)

Bezug: Antrag vom 17.04.1990, Az.: w.o.

Sehr geehrte Damen und Herren,

E r l a u b n i s b e s c h e i d

A.

Gemäß § 16 Abs. 4, 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 14.11.1969 (BGBI. I S. 2117) in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 31 Abs. 2 Nr. 18, 32 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 14.01.1981 (BGBI. I S. 61), wird die Erlaubnis zur Durchführung von Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, Elektromotoren und Segelflugmodellen von weniger als 20 kg Gesamtgewicht auf dem Modellfluggelände Kamp-Lintfort (Zechengelände Rossenray) erteilt.



- 2 -

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Modellfluggelände Kamp-Lintfort (Zechengelände Rossenray)
2. Lage:                   unmittelbar östliche der Bundesstraße 510  
                              - Rheinberger Straße -

Das Modellfluggelände ist in den beiliegenden Plänen (vgl. Anlagen 1 bis 5 des Erlaubnisbescheides vom 17.02.1975 sowie Anlage des Erlaubnisbescheides vom 02.06.1975) dargestellt; die v.g. Pläne sind Teil des Erlaubnisbescheides.

II. Die Gültigkeit des Erlaubnisbescheides ist jederzeit widerruflich und längstens bis zum 01.07.1993 befristet.

III. Die Grenzen des Luftraumes, in dem Modellflugzeuge betrieben werden dürfen, ergeben sich wie folgt:

vgl. Anlage des Erlaubnisbescheides vom 02.06.1975.

Sektor von NNO bis SSW mit einem Radius von 250 m.

Modellflugzeuge dürfen nicht näher als 50 m an den Krummensteg herangeführt werden. Die Hedgestraße darf nicht überflogen werden (Starts und Landungen), solange sich dort Menschen aufhalten (für Fahrzeuge und dergleichen gilt entsprechendes). Die Bahnanlagen im Süden des Modellfluggeländes dürfen nicht überflogen werden.

B.

Der Erlaubnisbescheid wird an folgende Bedingungen gebunden:

- I.
  1. Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- u. Sachschäden die gem. § 103 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzuzeigen.
  2. Vor der Aufnahme des Flugbetriebes auf dem Modellfluggelände muß eine Vereins-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen werden.

- 3 -



- 3 -

Die Versicherungsdeckungssumme muß mindestens  
200 000,- DM für Personenschäden und  
20.000,- DM für Sachschäden  
betragen.

Die Versicherung muß für die Dauer der Gültigkeit des Er-  
laubnisbescheides aufrechterhalten werden.

- II. Beim Betrieb ferngesteuerter Flugmodelle sind die Start- und Landeflächen von den Zuschauerplätzen, Abstellflächen für PKW sowie Gebäuden auf dem Modellflugplatz durch einen mindestens 2,5 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen.
- III. Der Schallpegel von Flugmodellen, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, darf unter den Meßbedingungen der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen von 10.05.1978 (NfL I, 177/78) bei Vollast den Wert von LA = 75 dB (A) nicht überschreiten.
- IV. Die Erlaubnis kann nur ausgeübt werden, solange der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte sich einverstanden erklären und die zuständige Kommunalverwaltung der Durchführung des Flugbetriebes nicht widerspricht.

C.

Der Erlaubnisbescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Der Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren darf nur zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

täglich von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr Ortszeit, längstens jedoch bis zum Sonnenuntergang eines Tages.

An stillen Feiertagen darf kein Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren durchgeführt werden.

Elektroflug- und Segelflugmodelle dürfen ohne zeitliche Beschränkungen am Tage durchgeführt werden, solange der Flugbetrieb nicht mit Lärmimmissionen verbunden ist (z.B. Windenbetrieb).

- 4 -



- 4 -

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei allen Modellen mit Verbrennungsmotoren müssen die Auspuffanlagen aus Schalldämpfern bestehen, die den neuesten Erkenntnissen des Schallschutzes entsprechen.

Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können.

Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Die Modellflieger müssen mit den von Ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein. Andernfalls bedarf es der Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.

Die Benutzung von Fernlenkanlagen für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren auf dem Modellfluggelände beschränkt sich auf folgende Frequenzen:

35 010 MHz - Kanäle 61 - 80 (20 Kanäle).

Die Sender sind während des Betriebes mit einer die Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltenden farbigen Kennzeichnung zu versehen, die wie folgt gestaltet sein muß:

- a) Farbe: 35 MHz-Bereich = orange (RAL 2003)
- b) Schrift: mindestens 3 cm hoch, beidseitig weiß (RAL 9010)
- c) Nummer der verwendeten Frequenzkanäle: vgl. wie oben

Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 MHz geeignet sein.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1977 (BGBl. I S. 459) entsprechen (vgl. auch Bestimmungen über Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 13 vom 23.01.1976, Anhang 1).

- 5 -



- 5 -

Der Modellflugbetreiber darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters und mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied sein, das über umfassende Erfahrungen im Führen von Flugmodellen verfügt.

Der Flugleiter muß erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. Der Flugleiter selbst darf, um seiner Verantwortungspflicht nachkommen zu können, nicht aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter hat ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind (z.B. alle Außenlandungen mit Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Modellflugzeugführers).

Auf dem Flugbetriebsgelände vor den Schutzvorrichtungen dürfen sich nur folgende Personen aufhalten:

- a) der verantwortliche Flugleiter und
- b) die Modellflieger, die gerade ein Flugmodell steuern bzw. bei der Steuerung eines Flugmodells behilflich sind (Verwendung einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage).

Der Standort der v.g. Person (Position) muß sich in nächster Nähe der Schutzvorrichtungen befinden. Von der Position aus muß der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein.

Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen.

Flugvorbereitungen sind hinter den Schutzvorrichtungen vorzunehmen. Flugmodelle müssen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen.

Der Anflug von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.

- 6 -



- 6 -

Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehende wesentliche Störungen sind unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. § 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) bleibt unberührt.

Der Verkehr auf den Wirtschaftswegen in der Umgebung des Modellfluggeländes sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder darf durch den Modellflugbetrieb nicht behindert werden.

D.

Der Erlaubnisbescheid wird mit folgenden Hinweisen versehen:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Bedingung oder Auflage, insbesondere wenn dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist, wird vorbehalten.

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der baurechtlichen und sonstigen Bestimmungen. Gesetzlich vorgesehene Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt; auch wird durch ihn ein Anspruch auf Erteilung anderer Genehmigungen nicht begründet.

Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt.

Verstöße gegen die Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen strafbar ist.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V. mit § 43 Nr. 20 und 21 LuftVO wird ebenfalls hingewiesen.

Auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 LuftVO weise ich besonders hin.

- 7 -



- 7 -

E.

Begründung:

Der Erlaubnisbescheid wurde mit dem Einvernehmen mit dem Stadtdirektor Kamp-Lintfort erteilt.

F.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 LuftVG i.V. mit dem Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23.06.1970 (8BGBI. I S. 821) und der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostO) in der Fassung vom 14.02.1984 (BGBI. I S. 346) ist der Bescheid kostenpflichtig.

Folgende Kosten werden erhoben:

Kostenaufstellung:

Gebühr:	§ 2 LuftKostO (Gebührenverzeichnis Abschnitt VI Nr. 16)	100,-- DM
Auslagen:	§ 3 Abs. 1 LuftKostO (anteiliges km-Geld 40 km x 0,42 DM)	16,80 DM
Kosten:	§ 7 LuftKostO	3,60 DM
Der Gesamtbetrag von		120,40 DM

(in Worten: "einhundertzwanzig-40/100 Deutsche Mark")

wird durch Postnachnahme erhoben.

- 8 -



- 8 -

G.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei mir zu erheben.

Falls Sie den Widerspruch mündlich zur Niederschrift erheben wollen, wenden Sie sich bitte an das Dienstgebäude Am Bonnhof 6, Zimmer 18.

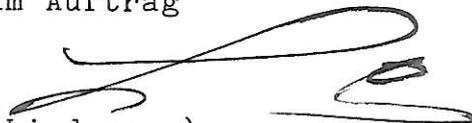
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durchschrift des Erlaubnisbescheides erhalten zur Kenntnisnahme:

Stadtdirektor  
Postfach 17 60  
4132 Kamp-Lintfort

Luftsportgemeinschaft  
Kreis Moers e.V.  
Flugplatz Kamp-Lintfort  
4132 Kamp-Lintfort

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Lindemann)